

Einladung und Ausschreibung
Zur IPZV-Jungpferde-Materialbeurteilung für 3-4 jährige Pferde,
und Körung
gemäß aktueller IPZV-Zuchtordnung

genehmigt am 09.03.2023 vom Landeszüchtwart des IPZV Westfalen Lippe

Datum: 21.04.2023

Ort: Westfälisches Pferdestammbuch
Sudmühlenstrasse 33, 48157 Münster-Handorf

Prüfungsbahn: Halle 30x70

Veranstalter: IPZV Münsterland e.V.
Westfälisches Pferdestammbuch
Sudmühlenstrasse 33
48157 Münster-Handorf

Zugelassen: 3- bis 4-jährige Stuten
3- bis 4-jährige Hengste

Meldestelle Anne Berelsmann

Organisationsleitung Jürgen Hundebeck 0175/ 180 4567

Nennungen nur online unter <https://www.ipzv.de/zucht/onlinenennung.html>

Nennungsschluß: 12.04.2023

Nachnennungen: bis 16.04.2023 gegen doppelte Gebühr

Nenngeld: Jungpferdebeurteilung 60,00 €

Pferdeunterbringung: Paddock zum Selbstaufbau
50,00 € inkl. 20€ Sauberkeitspfand

Box inkl. Späne-Einstreu von Donnerstag bis Freitag
100,00 € inkl. 50,00 € Sauberkeitspfand

Boxen in begrenzter Anzahl
Boxenpfand bis Freitag 18 Uhr einzulösen,

Helferfonds: 8,00€ pro Pferd

FEIF-ID-Nummer: 20,00 € pro Pferd incl. Mwst., falls nicht bereits vorhanden.
Vergabe der FEIF-ID-Nummer und Eintragung in die Datenbank WorldFengur (WF) ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Jungpferde-Materialprüfung nach IPO
Die Eintragung des Pferdes in den WF ist verbunden mit der Eintragung sämtlicher Vorfahren in den WF und die Vergabe der FEIF-ID-Nummern für sämtliche Vorfahren bis nach Island. Damit ist die Reinrassigkeit des Pferdes bestätigt.

Richter: Chefrichterin **Marlise Grimm**
Suzan Beuk

Vertreter

Pferdezuchtverband: Lena Reiher
Anmeldeformular zur Körung :
<http://westfalenpferde.de/de/hengste/koerung/islandpferd.php>

Impfungen: Pferde müssen gesund sein und aus einem ansteckungsfreien Bestand kommen. Die Pferde müssen ausreichend gegen Husten (gem. IPO) geimpft und frei von ansteckenden Krankheiten sein. Der Impfausweis ist an der Meldestelle vorzuzeigen.

Haftung: Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter/Ausrichter übernimmt keinerlei Haftung. Während der gesamten Veranstaltung bleibt der Vorführer/Besitzer Tierhalter im Sinne des § 834 BGB. Die Pferde müssen ausreichend Haftpflicht versichert sein. Der Vorführer/Besitzer haftet uneingeschränkt nach § 833 BGB.